

Allgemeine Verkaufs-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen der Adolf Föhl GmbH & Co. KG

1. Allgemeines - Mündliche Nebenabreden - Angebote

- 1.1 Für alle Lieferungen und Leistungen (nachfolgend gemeinsam "**LEISTUNG(EN)**") der Adolf Föhl GmbH & Co. KG (nachfolgend "**FÖHL**") an den Kunden (nachfolgend "**KUNDE**") gelten ausschließlich die nachfolgenden Allgemeinen Verkaufs-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen (nachfolgend "**BEDINGUNGEN**"). Entgegenstehende, abweichende oder solche Bedingungen des KUNDEN, die in diesen BEDINGUNGEN nicht festgelegt sind, erkennt FÖHL nicht an, es sei denn, FÖHL hätte ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt.

Dies gilt auch dann, wenn FÖHL in Kenntnis entgegenstehender, abweichender oder in diesen BEDINGUNGEN nicht festgelegten Bedingungen des KUNDEN die LEISTUNGEN vorbehaltlos ausführt, oder, wenn der KUNDE in seiner Anfrage, in seiner Bestellung oder sonst im Zusammenhang mit der Vertragsabwicklung auf die Geltung seiner Bedingungen verweisen.

- 1.2 Diese BEDINGUNGEN gelten nur gegenüber Unternehmen im Sinne von § 14 BGB.
- 1.3 Die Verkaufsangestellten von FÖHL sind nicht befugt, mündliche Nebenabreden zu treffen.
- 1.4 Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde, sind die Angebote von FÖHL freibleibend. Die Bestellungen des KUNDEN werden für FÖHL erst dann verbindlich, wenn FÖHL sie schriftlich bestätigt, schlüssig durch Lieferung bzw. Leistung oder durch Rechnungserteilung angenommen hat.
- 1.5 Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde, bleiben Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen und sonstige produkt-, anwendungs- oder projektbezogene Unterlagen, die werthaltiges Know-how oder werthaltige Informationen beinhalten (nachfolgend "**UNTERLAGEN**"), das Eigentum von FÖHL und unterliegen dem Urheberrecht von FÖHL, auch wenn FÖHL sie dem KUNDEN überlässt; der KUNDE darf die UNTERLAGEN ohne vorherige schriftliche Zustimmung von FÖHL weder vervielfältigen, noch Dritten anderweitig zugänglich machen.

2. Preise

- 2.1 Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde, sind die Preise von FÖHL Nettopreise und gelten "ex works" in dem Angebot oder in der Annahme von FÖHL benannten Ort, oder, sofern in dem Angebot/der Annahme kein Bestimmungsort angegeben ist, "ex works" 73635 Rudersberg, Bundesrepublik Deutschland (gemäß INCOTERMS in der jeweils gültigen Version, aktuell INCOTERMS 2020).

Die Kosten für die Verpackung, Transport und Versicherung berechnet FÖHL extra, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde.

- 2.2 Wenn sich zwischen dem Abschluss eines Einzelvertrages zwischen dem KUNDEN und FÖHL und dem Zeitpunkt, in dem FÖHL die Materialien für die Herstellung der Waren aus dem Einzelvertrag einkauft, die Einkaufspreise, die FÖHL für den Einkauf dieser Materialien aufzuwenden hat, geändert haben - d.h. gestiegen oder gefallen sind -, so ist FÖHL berechtigt, im Umfang sämtlicher zu diesem Zeitpunkt vorliegender Änderungen (d.h. Erhöhungen und Senkungen) der Einkaufspreise aller Materialien den Verkaufspreis an den KUNDEN entsprechend zu ändern. Die Änderung darf aber nur in Bezug auf den Teil des Verkaufspreises erfolgen, der den Einkaufspreisen für diese Materialien entspricht.

Wenn FÖHL dieses Recht auf eine Preisanpassung in Anspruch nimmt, wird FÖHL dem Kunden - auf Anfrage - alle für die veränderten Kostenfaktoren relevanten Informationen in Schriftform und in nachvollziehbarer Weise zukommen lassen.

3. Lieferung - Lieferzeit - Höhere Gewalt - Teilleistungen

- 3.1 Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde, sind die vereinbarten Zeitangaben über die LEISTUNGEN grundsätzlich keine Fixtermine (§ 323 Abs. 2 Nr. 2 BGB, § 376 HGB).
- 3.2 Die Fristen für die LEISTUNGEN beginnen erst, wenn alle Einzelheiten geklärt sind und beide Vertragspartner sich über sämtliche Konditionen des Vertrages geeinigt haben. Voraussetzungen für die Einhaltung der Liefer- und Leistungsfristen sind insbesondere:
- Der KUNDE hat sämtliche Unterlagen, die der KUNDE beizustellen hat, rechtzeitig bei FÖHL einzureichen;
 - Der KUNDE hat sämtliche von ihm zu besorgende Genehmigungen und Freigaben rechtzeitig beizubringen;
 - Der KUNDE hat alle Pflichten, insbesondere seine Zahlungspflichten vollständig und rechtzeitig zu erfüllen.
- 3.3 Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde, gilt die Lieferfrist als eingehalten, wenn die Ware das jeweilige Produktionswerk von FÖHL innerhalb der vereinbarten Lieferfrist verlassen hat.
- 3.4 Bei Abrufaufträgen ohne Vereinbarung von Laufzeit, Fertigungslosgrößen und Abnahmetermenen ist FÖHL berechtigt, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde, von dem KUNDEN spätestens drei Monate nach Auftragsbestätigung eine verbindliche Festlegung hierüber zu verlangen. Kommt der KUNDE diesem Verlangen nicht innerhalb von drei Wochen nach, ist FÖHL berechtigt, eine zweiwöchige Nachfrist zu setzen und nach deren Ablauf von dem Vertrag zurückzutreten und/oder Schadenersatz zu fordern.
- 3.5 Die Fristen für die LEISTUNGEN von FÖHL verlängern sich angemessen, wenn die Nichteinhaltung dieser Fristen auf ein Ereignis höherer Gewalt, d.h. auf ein unvorhergesehenes Ereignis, auf das FÖHL keinen Einfluss und das FÖHL nicht zu vertreten hat zurückzuführen ist. Dies gilt auch dann, wenn ein solches Ereignis höherer Gewalt während eines Lieferverzuges oder bei einem Vorlieferanten von FÖHL eintritt. Als Ereignisse höherer Gewalt gelten insbesondere behördliche Maßnahmen und Anordnungen - gleichgültig, ob diese gültig oder ungültig sind -, Kriege, Revolutionen, Embargos, Pandemien, Epidemien, Feuer, Erdbeben, Überschwemmungen, Stürme, Explosionen oder sonstige Naturkatastrophen.
- Sollte es FÖHL wegen eines Ereignisses höherer Gewalt nicht möglich sein, die LEISTUNGEN innerhalb einer angemessenen Frist zu erbringen, haben beide Parteien das Recht, ganz oder teilweise von dem betroffenen Vertrag zurückzutreten. Dasselbe gilt auch bei nachträglicher Unmöglichkeit der Vertragserfüllung, die nicht von FÖHL zu vertreten ist. Schadenersatzansprüche wegen eines solchen Rücktritts bestehen nicht.
- 3.6 FÖHL wird von der Lieferverpflichtung befreit, wenn FÖHL unverschuldet selbst nicht rechtzeitig mit den richtigen, zur Erfüllung des Vertrages bestellten Waren/Zulieferteilen ordnungsgemäß beliefert wird und FÖHL mit dem Lieferanten/Zulieferer ein kongruentes Deckungsgeschäft geschlossen hat. FÖHL ist zudem verpflichtet, den KUNDEN unverzüglich zu informieren und bereits empfangene Gegenleistungen des KUNDEN unverzüglich zu erstatten.
- 3.7 Soweit es dem KUNDEN zumutbar ist, ist FÖHL zu Teillieferungen und -leistungen berechtigt, die FÖHL jeweils gesondert in Rechnung stellen kann.
- 3.8 Verzögert sich die LEISTUNG auf Wunsch des KUNDEN oder aufgrund von Umständen, die der KUNDE zu vertreten hat, so ist FÖHL berechtigt, dem KUNDEN nach Anzeige der Versandbereitschaft die durch die Lagerung entstandenen Kosten, mindestens aber 0,5 % des Rechnungsbetrages für jede angefangene Woche, höchstens jedoch insgesamt 10 % des Rechnungsbetrages, zu berechnen. Der Nachweis, dass höhere, niedrigere oder überhaupt keine Lagerkosten entstanden sind, bleibt beiden Parteien gestattet. Die gesetzlichen Rechte, vom Vertrag zurückzutreten und Schadenersatz zu verlangen, bleiben unberührt.
- 3.9 FÖHL haftet für Verzug nach den gesetzlichen Bestimmungen unter Berücksichtigung der unter Ziff. 8 dieser BEDINGUNGEN geregelten Beschränkungen mit folgender Maßgabe:

Sofern der Verzug auf einfacher Fahrlässigkeit beruht und FÖHL nicht wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder wegen Übernahme einer Garantie oder eines Beschaffungsrisikos zwingend haftet, ist die Haftung von FÖHL für Verspätungsschäden in der Weise begrenzt, dass der KUNDE für jede vollendete Woche des Verzugs je 0,5 %, insgesamt jedoch höchstens 5 % des Preises für den Teil der LEISTUNGEN verlangen kann, die wegen des Verzugs nicht in zweckdienlichen Betrieb genommen werden konnten. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des KUNDEN ist hiermit nicht verbunden. Das gesetzliche Rücktrittsrecht des KUNDEN bleibt hiervon unberührt.

4. Lieferbedingungen - Gefahrenübergang - INCOTERMS - Transportversicherung

- 4.1 Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde, erfolgt die Lieferung "ex works" in dem Angebot oder in der Annahme von FÖHL benannten Ort, oder, sofern in dem Angebot/der Annahme kein Bestimmungsort angegeben ist, "ex works" 73635 Rudersberg, Bundesrepublik Deutschland (gemäß INCOTERMS in der jeweils gültigen Version, aktuell INCOTERMS 2020).
- 4.2 Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde, geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware mit der Übergabe der Ware an die Transportperson, spätestens jedoch beim Verlassen des Auslieferungslagers auf den KUNDEN über. Das gilt auch dann, wenn FÖHL die Auslieferung übernommen hat. Verzögert sich der Versand der Ware durch ein Verschulden des KUNDEN, so geht die Gefahr ab dem Zeitpunkt auf FÖHL über, ab dem FÖHL dem KUNDEN die Ware als versandbereit gemeldet hat.
- 4.3 Werden im Vertrag international gebräuchliche Versand- und Gefahrtragungsklauseln verwendet, sind diese nach den internationalen Regeln für die Auslegung handelsüblicher Vertragsformeln (INCOTERMS in der jeweils gültigen Version, aktuell INCOTERMS 2020) auszulegen.

5. Maße - Gewichte - Liefermengen

- 5.1 Für die Einhaltung der Maße gelten die DIN- und EN-Normen. Im Übrigen gibt FÖHL Maße und Gewichte in den Angeboten und Auftragsbestätigungen nach bestem Wissen an. Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde und soweit es dem KUNDEN zumutbar ist, berechtigen geringfügige Abweichungen, insbesondere bei gießereitechnisch bedingten Mehr- oder Mindergewichten, den KUNDEN nicht zu Beanstandungen.
- 5.2 Aufgrund der Besonderheiten des Metallgießverfahrens ist bei Serienanfertigungen in Bezug auf die vereinbarte Menge an Waren eine Mehr- oder Minderlieferung bis zu 10% zulässig.

6. Mängelansprüche - Rügeobliegenheiten

- 6.1 Für die Rechte des KUNDEN bei Sach- und Rechtsmängeln (einschließlich Falsch- und Minderlieferung sowie unsachgemäßer Montage/Installation oder mangelhafter Anleitungen) gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.
- 6.2 Grundlage der Mängelhaftung von FÖHL ist vor allem die über die Beschaffenheit und die vorausgesetzte Verwendung der Ware (einschließlich Zubehör und Anleitungen) getroffene Vereinbarung. Soweit die Parteien eine Beschaffenheit und die vorausgesetzte Verwendung der Ware vereinbart haben, kommen insoweit objektive Anforderungen an den Kaufgegenstand nicht zur Anwendung.
- 6.3 Soweit die Beschaffenheit nicht vereinbart wurde, ist nach der gesetzlichen Regelung zu beurteilen, ob ein Mangel vorliegt oder nicht (§ 434 Abs. 3 BGB). Öffentliche Äußerungen des Herstellers oder Dritter in seinem Auftrag, insbesondere in der Werbung oder auf dem Etikett der Ware gehen Äußerungen sonstiger Dritter vor.
- 6.4 FÖHL und der KUNDE sind sich darüber einig, dass bei einem Nacherfüllungsanspruch (Nachbesserung oder Nachlieferung) die kostengünstigere Variante zu wählen ist, sofern dem KUNDEN daraus keine Nachteile erwachsen.

- 6.5 Der KUNDE hat FÖHL die zur geschuldeten Nacherfüllung erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben, insbesondere die beanstandete Ware zu Prüfungszwecken zu übergeben. Im Falle der Ersatzlieferung hat der KUNDE FÖHL die mangelhafte Ware auf Verlangen von FÖHL nach den gesetzlichen Vorschriften zurückzugeben; einen Rückgabeanspruch hat der KUNDE jedoch nicht. Die Nacherfüllung beinhaltet weder den Ausbau, die Entfernung oder Desinstallation der mangelhaften Ware noch den Einbau, die Anbringung oder die Installation einer mangelfreien Ware, wenn wir ursprünglich nicht zu diesen Leistungen verpflichtet waren; Ansprüche des KUNDEN auf Ersatz entsprechender Kosten ("Aus- und Einbaukosten") bleiben unberührt.
- 6.6 FÖHL trägt - soweit sich die Beanstandung als berechtigt herausstellt - die zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, soweit hierdurch keine unverhältnismäßige Belastung für FÖHL eintreten, nach Maßgabe der gesetzlichen Regelungen und diesen BEDINGUNGEN, wenn tatsächlich ein Mangel vorliegt.
- 6.7 Soweit sich die zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen dadurch erhöhen, dass der KUNDE die Ware nach Lieferung an einen anderen Ort als den Erfüllungsort verbracht hat, hat der KUNDE die dadurch entstehenden Mehrkosten zu tragen.
- 6.8 Wenn sich im Rahmen der Nacherfüllung herausstellt, dass kein Mangel vorliegt, kann FÖHL von dem KUNDEN die aus dem unberechtigten Mangelbeseitigungsverlangen entstandenen Kosten ersetzt verlangen, wenn der KUNDE wusste oder fahrlässig nicht wusste, dass tatsächlich kein Mangel vorliegt.
- 6.9 Beanstandungen wegen unvollständiger oder mangelhafter Lieferung hat der KUNDE FÖHL unverzüglich nach der Lieferung (offene Mängel) oder Entdeckung des Mangels, schriftlich mitzuteilen. Andernfalls ist die Geltendmachung von Mängelansprüchen ausgeschlossen. Bei zum Einbau oder zur sonstigen Weiterverarbeitung bestimmten Waren hat eine Untersuchung in jedem Fall unmittelbar vor der Verarbeitung zu erfolgen.
- 6.10 Mit einer Einschränkung der Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten des KUNDEN (insbesondere der aus § 377 HGB und der aus Art. 38, 39 CISG folgenden) ist FÖHL nicht einverstanden.
- 6.11 Mängelansprüche verjähren innerhalb von 12 Monaten nach Gefahrübergang. Das gilt nicht, soweit das Gesetz gemäß §§ 438 Abs. 1 Nr. 2, 438 Abs. 3, 479 Abs. 1 und § 634a BGB längere Verjährungsfristen vorschreibt und für die Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie für die Haftung für Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung beruhen.
- 6.12 Mängelansprüche sind unter anderem ausgeschlossen bei:
- nicht fristgemäßer und ordnungsgemäßer Untersuchung und Rüge des Mangels gemäß Ziff. 6.9 und Ziff. 6.10 dieser BEDINGUNGEN;
 - nachträglicher unbefugter Veränderung der Ware, es sei denn, dass der Mangel nachweislich nicht durch diese Veränderungen entstanden ist;
 - Mängeln, die durch natürliche Abnutzung, nicht bestimmungsgemäße Verwendung oder unsachgemäße Lagerung der Ware entstanden sind.
- 6.13 Schadenersatz kann der KUNDE von FÖHL nur nach der Maßgabe der Ziff. 8 dieser BEDINGUNGEN verlangen.

7. Gewerbliche Schutzrechte - Rechtsmängel

- 7.1 Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde, ist FÖHL verpflichtet, die LEISTUNGEN lediglich im Land des Herstell- und des Lieferortes frei von gewerblichen Schutzrechten Dritter zu erbringen. "**SCHUTZRECHTE**" im Sinne dieser BEDINGUNGEN sind Patente, Gebrauchs- und Geschmacksmuster, Marken, einschließlich deren jeweiligen Anmeldungen, sowie Urheberrechte. Sofern ein Dritter wegen der Verletzung von SCHUTZRECHTE durch von FÖHL erbrachte, vertragsgemäß genutzte LEISTUNGEN gegen dem KUNDEN

berechtigte Ansprüche erhebt, haftet FÖHL gegenüber dem KUNDEN innerhalb der in Ziff. 6.11 dieser BEDINGUNEN bestimmten Frist wie folgt:

- 7.2 FÖHL wird nach eigener Wahl und auf eigenen Kosten für die betreffenden LEISTUNGEN entweder ein Nutzungsrecht erwirken, sie so ändern, dass das SCHUTZRECHT nicht verletzt wird, oder austauschen. Ist FÖHL dies zu angemessenen Bedingungen nicht möglich, stehen dem KUNDEN die gesetzlichen Rücktritts- oder Minderungsrechte zu. Die Pflicht von FÖHL zur Leistung von Schadenersatz richtet sich nach Ziff. 8 dieser BEDINGUNEN.
- 7.3 Die vorstehend genannten Verpflichtungen bestehen nur, wenn und soweit (a) der KUNDE FÖHL über die von dem Dritten geltend gemachten Ansprüche unverzüglich schriftlich verständigt hat, (b) der KUNDE eine Verletzung nicht anerkannt hat und (c) FÖHL alle Abwehrmaßnahmen und Vergleichsverhandlungen vorbehalten bleiben.
- 7.4 Die Ansprüche sind ausgeschlossen, soweit der KUNDE die Schutzrechtsverletzung ausschließlich zu vertreten hat.
- 7.5 Die Ansprüche des KUNDEN sind ferner ausgeschlossen, wenn und soweit (a) die Schutzrechtsverletzung durch spezielle Vorgaben des KUNDEN, (b) durch eine FÖHL nicht voraussehbare Anwendung oder (c) dadurch verursacht wird, dass der KUNDE die LEISTUNGEN nachträglich unbefugt verändert hat.
- 7.6 Weitergehende oder andere als in dieser Ziff. 7 dieser BEDINGUNEN geregelte Ansprüche gegen FÖHL oder gegen Erfüllungsgehilfen von FÖHL wegen eines Rechtsmangels sind ausgeschlossen.
- 7.7 Sofern im Zusammenhang mit den vertraglichen Pflichten ein schutzrechtsfähiges Ergebnis resultiert, stehen FÖHL sämtliche Schutzrechte an diesem Ergebnis ausschließlich zu, es sei denn, dass der KUNDE maßgeblich an der Erstellung des Ergebnisses beteiligt war. In solch einem Fall oder in allen sonstigen Fällen, in welchen ein schutzrechtsfähiges Ergebnis gemeinsam erstellt wurde, sind FÖHL und der KUNDE sich darüber einig, dass FÖHL zumindest ein unentgeltliches, räumlich, zeitlich und inhaltlich unbegrenztes, nicht ausschließliches Nutzungsrecht zusteht.

8. Haftung

- 8.1 FÖHL haftet gegenüber dem KUNDEN auf Schadenersatz und auf Ersatz der vergeblichen Aufwendungen im Sinne des § 284 BGB (nachfolgend "**SCHADENERSATZ**") wegen Mängeln der LEISTUNGEN oder wegen Verletzung sonstiger vertraglicher oder außervertraglicher Pflichten, insbesondere aus unerlaubter Handlung, nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Die vorstehende Haftungsbeschränkung gilt nicht bei Verletzungen des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, bei der Übernahme einer Garantie oder eines Beschaffungsrisikos, der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten sowie bei der Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.
- 8.2 Der SCHADENERSATZ wegen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist auf den Ersatz vertragstypischer Schäden beschränkt, die FÖHL bei Vertragsschluss aufgrund für FÖHL erkennbarer Umstände als mögliche Folge hätte voraussehen müssen, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt oder wegen einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, der Übernahme einer Garantie oder eines Beschaffungsrisikos sowie nach dem Produkthaftungsgesetz gehaftet wird.
- 8.3 Die vertragstypischen, vorhersehbaren Schäden im Sinne von Ziff. 8.2 dieser BEDINGUNEN betragen:
 - (a) pro Schadensfall: Schäden maximal in Höhe des Nettoeinkaufspreises des betroffenen Vertrages.
 - (b) pro Kalenderjahr: Schäden maximal in Höhe des Nettoumsatzes, zu welchem der KUNDE im vorherigen Kalenderjahr Waren von FÖHL erworben hat. Im ersten Vertragsjahr

Schäden maximal in Höhe des Nettoumsatzes, zu welchen der KUNDE bis zum Eintritt des Schadensfalls Waren von FÖHL erworben hat.

- 8.4 In jedem Fall sind vertragstypische, vorhersehbare Schäden im Sinne von Ziff. 8.2 dieser BEDINGUNGEN keine indirekten Schäden (z.B. entgangener Gewinn oder Schäden, die aus Produktionsunterbrechungen resultieren).
- 8.5 Unabhängig von Ziff. 8.3 und Ziff. 8.4 dieser BEDINGUNGEN sind bei der Festsetzung eines Betrages, welchen FÖHL an den KUNDEN als SCHADENERSATZ zu zahlen hat, die wirtschaftlichen Gegebenheiten von FÖHL, Art, Umfang und Dauer der Geschäftsverbindung, etwaige Verursachungs- und/oder Verschuldensbeiträge des KUNDEN nach Maßgabe von § 254 BGB und eine besonders ungünstige Einbausituation des Produktes angemessen zu Gunsten von FÖHL zu berücksichtigen. Insbesondere muss der SCHADENERSATZ, den FÖHL tragen soll, in einem angemessenen Verhältnis zum Wert der Ware stehen.
- 8.5 Sämtliche Haftungsbeschränkungen gelten auch bei Pflichtverletzungen durch Personen, deren Verschulden FÖHL nach gesetzlichen Vorschriften zu vertreten hat.
- 8.6 Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des KUNDEN ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.
- 8.7 Wesentliche Vertragspflichten im Sinne der Ziff. 8.1 und Ziff. 8.2 dieser BEDINGUNGEN sind solche Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der KUNDE regelmäßig vertrauen darf.

9. Zahlungsbedingungen - Aufrechnung - Sicherheiten - Abtretung

- 9.1 Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde, zahlt der KUNDE innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum netto, jedoch nicht vor dem Wareneingang.
- 9.2 Zurückbehaltungs- und Aufrechnungsrechte stehen dem KUNDEN nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten, von FÖHL anerkannt sind oder in einem engen Gegenseitigkeitsverhältnis zu der Forderung von FÖHL stehen.
- 9.3 Außerdem ist der KUNDE zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht.
- 9.4 Bei tatsächlichen Anhaltspunkten für eine Vermögensverschlechterung des KUNDEN nach Vertragsschluss oder wenn sonstige Tatsachen nach Vertragsschluss vorliegen oder erkennbar werden, die die Annahme rechtfertigen, dass der Anspruch von FÖHL auf die Gegenleistung durch mangelnde Leistungsfähigkeit gefährdet wird, ist FÖHL berechtigt, für die LEISTUNGEN angemessene Sicherheiten zu verlangen und/oder evtl. gewährte Zahlungsziele - auch für andere Forderungen - zu widerrufen. Falls der KUNDE die von FÖHL geforderten, angemessenen Sicherheiten nicht in angemessener Frist stellt, kann FÖHL von dem betroffenen Vertrag zurücktreten. Bereits bestehende Ansprüche aus erbrachten LEISTUNGEN oder wegen Verzug bleiben ebenso unberührt, wie die Rechte von FÖHL aus § 321 BGB.
- 9.5 Die Abtretung von Ansprüchen aus dem Vertragsverhältnis ist nur nach der vorherigen schriftlichen Zustimmung von FÖHL zulässig. Ein Anspruch auf Erteilung einer solchen Zustimmung besteht nicht. § 354a HGB bleibt unberührt.

10. Eigentumsvorbehalt

- 10.1 Bis zur vollständigen Zahlung aller gegenwärtiger und künftiger Verbindlichkeiten des KUNDEN aus der laufenden Geschäftsverbindung mit FÖHL bleibt FÖHL Eigentümerin der Ware. Dies gilt auch dann, wenn der Preis für bestimmte, von dem KUNDEN bezeichnete Waren bezahlt worden ist. Ist der Eigentumsvorbehalt an besondere Voraussetzungen oder Formvorschriften in dem Land des KUNDEN geknüpft, so ist der KUNDE verpflichtet, FÖHL darauf hinzuweisen und für die Erfüllung auf seine Kosten zu sorgen.

- 10.2 Bei vertragswidrigem Verhalten durch den KUNDEN, insbesondere bei Nichtzahlung des fälligen Kaufpreises, ist FÖHL berechtigt, nach den gesetzlichen Vorschriften vom Vertrag zurückzutreten und die unter dem Eigentumsvorbehalt veräußerte Ware (nachfolgend "**VORBEHALTSWARE**") auf Grund des Eigentumsvorbehalts herauszuverlangen. Das Herausgabeverlangen beinhaltet zugleich die Erklärung des Rücktritts. Zahlt der KUNDE den fälligen Kaufpreis nicht, so darf FÖHL diese Rechte nur dann geltend machen, wenn FÖHL dem KUNDEN zuvor erfolglos eine angemessene Frist zur Zahlung gesetzt hat oder eine derartige Fristsetzung nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist.
- 10.3 Eine Verbindung, Vermischung oder Verarbeitung der VORBEHALTSWARE erfolgt stets für FÖHL als Herstellerin, jedoch ohne Verpflichtung für FÖHL. Erlischt das (Mit-)Eigentum durch Verbindung, Vermischung oder Verarbeitung, so wird bereits jetzt vereinbart, dass das (Mit-)Eigentum an der neuen Sache anteilmäßig nach dem Verhältnis der Rechnungsbeträge der verbundenen, vermischten oder verarbeiteten Erzeugnisse auf FÖHL übergeht. Der KUNDE verwahrt das (Mit-) Eigentum unentgeltlich für FÖHL.
- 10.4 Wiederverkäufern ist der Weiterverkauf der VORBEHALTSWARE im gewöhnlichen Geschäftsgang bis auf Widerruf gestattet. Dieses Recht kann FÖHL widerrufen, wenn (a) der KUNDE die Zahlungen einstellt, (b) wenn der KUNDE sich im Zahlungsverzug befindet oder (c) wenn tatsächliche Anhaltspunkte für eine Vermögensverschlechterung des KUNDEN nach Vertragsschluss oder sonstige Tatsachen nach Vertragsschluss vorliegen, die die Annahme rechtfertigen, dass der Anspruch von FÖHL auf die Gegenleistung durch mangelnde Leistungsfähigkeit des KUNDEN gefährdet wird.
- 10.5 Für VORBEHALTSWARE, an denen FÖHL das (Mit-)Eigentum zusteht, tritt der KUNDE bereits jetzt sicherungshalber die Forderungen des KUNDEN, die aus dem Weiterverkauf oder einem sonstigen Rechtsgrund resultieren, in Höhe des Rechnungswertes der VORBEHALTSWARE an FÖHL ab. Auf Verlangen von FÖHL ist der KUNDE verpflichtet, schriftliche Abtretungserklärungen zu erteilen. Der KUNDE ist widerruflich ermächtigt, im gewöhnlichen Geschäftsgang die abgetretenen Forderungen im eigenen Namen einzuziehen. FÖHL kann die Einzugsermächtigung unter denselben Voraussetzungen wie das Recht zum Weiterverkauf im gewöhnlichen Geschäftsgang widerrufen.
- 10.6 Verpfändungen oder Sicherungsübereignungen der VORBEHALTSWARE sind unzulässig. Bei einem Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens, einer Pfändung, Beschlagnahme oder sonstigen Verfügungen oder Eingriffen Dritter muss der KUNDE FÖHL unverzüglich benachrichtigen.
- 10.7 Auf Wunsch der KUNDEN gibt FÖHL die Sicherheiten nach eigener Wahl frei, wenn der Wert der Sicherheiten die Forderungen von FÖHL um mehr als 10 % übersteigt.

11. Werkstückbezogene Modelle und Fertigungseinrichtungen

- 11.1 Soweit der KUNDE FÖHL Modelle oder Fertigungseinrichtungen (z.B. Gießereiformen; nachfolgend "**EINRICHTUNGEN**") zur Verfügung stellt, hat der KUNDE FÖHL die EINRICHTUNGEN kostenfrei zuzusenden. Der KUNDE ist verpflichtet, auf Verlangen von FÖHL die EINRICHTUNGEN jederzeit zurückzuholen. Kommt der KUNDE einer solchen Aufforderung innerhalb von 14 Tagen nicht nach, ist FÖHL berechtigt, dem KUNDEN diese auf seine Kosten zurückzusenden.
- 11.2 Die Kosten für die Instandhaltung und gewünschte Änderungen der EINRICHTUNGEN trägt der KUNDE.
- 11.3 Der KUNDE haftet für technisch richtige Konstruktion und den Fertigungszweck sichernde Ausführung der EINRICHTUNGEN. FÖHL ist jedoch zu gießereitechnisch bedingten Änderungen berechtigt. Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde, ist FÖHL nicht verpflichtet, die Übereinstimmung der EINRICHTUNGEN mit beigefügten Zeichnungen oder Mustern zu überprüfen.

- 11.4 Wenn FÖHL EINRICHTUNGEN auf Wunsch des KUNDEN anfertigt oder beschafft, hat der KUNDE FÖHL die hierfür entstandenen Kosten zu vergüten. Sofern nicht die vollen Kosten berechnet wurden, trägt der KUNDE auch die Restkosten, wenn er die von ihm bei Vertragsabschluss in Aussicht gestellten Stückzahlen nicht abnimmt. Die von FÖHL angefertigten oder beschafften EINRICHTUNGEN bleiben das Eigentum von FÖHL; sie werden während der Laufzeit des jeweiligen Vertrages ausschließlich für LEISTUNGEN an den KUNDEN verwendet.
- 11.5 Soweit abweichend hiervon vereinbart ist, dass der KUNDE Eigentümer der EINRICHTUNGEN wird, so geht das Eigentum an den EINRICHTUNGEN mit der Zahlung des Kaufpreises auf ihn über. Die Übergabe der EINRICHTUNGEN wird ersetzt durch eine Aufbewahrungspflicht von FÖHL. Das Verwahrungsverhältnis kann von dem KUNDEN frühestens 2 Jahre nach dem Eigentumsübergang gekündigt werden, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde.
- 11.6 Sämtliche EINRICHTUNGEN werden von FÖHL mit derjenigen Sorgfalt behandelt, die FÖHL in eigenen Angelegenheiten anzuwenden pflegt. Auf Verlangen des KUNDEN wird FÖHL die EINRICHTUNGEN auf Kosten des KUNDEN versichern.

12. Einzugießende Teile

- 12.1 Zum Eingießen bestimmte Teile hat der KUNDE FÖHL kostenfrei anzuliefern; sie müssen maßhaltig und eingussfertig sein. Erforderliche Bearbeitungskosten gehen zu Lasten des KUNDEN.
- 12.2 Die Zahl der Eingsussteile muss die Zahl der bestellten Gussstücke angemessen überschreiten.

13. Erfüllungsort - Gerichtsstand - Anwendbares Recht

- 13.1 Erfüllungsort für sämtliche Pflichten aus dem Vertragsverhältnis ist Rudersberg, Bundesrepublik Deutschland.
- 13.2 Für Rechtsstreitigkeiten, die in die sachliche Zuständigkeit der Amtsgerichte fallen, ist das Amtsgericht Schorndorf und für Rechtsstreitigkeiten, die in die sachliche Zuständigkeit der Landgerichte fallen, das Landgericht Stuttgart als Gerichtsstand vereinbart. FÖHL ist wahlweise berechtigt, am Sitz des KUNDEN zu klagen.
- 13.3 Es gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss der kollisionsrechtlichen Bestimmungen.